

# Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Oberlandesgericht Hamm  
Heßlerstraße 53  
59065 Hamm

**vorab per Telefax  
02381/272-518**

Michael Günther \*  
Hans-Gerd Heidel \*<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>2</sup>  
Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>2</sup>  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michéle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*  
Dr. Davina Bruhn  
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht  
<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150  
20148 Hamburg  
Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
www.rae-guenther.de

**I-5 U 15/17**

**19.08.2018**  
00063/17 /R /G  
Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki  
Durchwahl: 040-278494-11  
Email: drzewiecki@rae-guenther.de

In Sachen

**Lliuya**  
/RAe Günther/

./.

**RWE AG**  
/RAe Freshfields pp./

nehmen wir zu dem Schriftsatz der Beklagten vom 31.07.2018 wie folgt Stellung:

1.  
Der Kläger lehnt die beantragte Ergänzung des Beweisbeschlusses ab. Der Versuch, die Beweisfragen entgegen dem ausdrücklichen Beschluss des Gerichts nacheinander abzuarbeiten wird ebenfalls zurückgewiesen.

Die Beweisfragen wurden vom Gericht ausreichend konkret und bestimmt formuliert. Die vom Gericht zu beauftragenden Sachverständigen werden in der Lage sein, diese umfassend und sachgerecht zu beantworten, zumal sie ggf. dem Gericht Präzisierungsfragen stellen und auf den Akteninhalt zugreifen können.

Wie genau die Sachverständigen dabei vorgehen, ist ihnen zu überlassen.

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse  
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83  
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG  
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00  
BIC DRESDEFF200

GLS Bank  
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00  
BIC GENODEM1GLS

Es ist zudem aus Sicht des Klägers anmaßend, wenn die Beklagte meint, das Oberlandesgericht Hamm auf die Grundlagen der Beweiswürdigung hinweisen zu müssen (S. 5, Ziffer c). Diese dürften dort bekannt sein.

Die Auslegung des § 286 ZPO durch die Beklagte an dieser Stelle entspricht zudem nicht der Rechtsprechung aus der Medizinhaftung, die der Kläger im Berufungsverfahren ausführlich in Bezug genommen hat. Ein Sachverständiger kann auch in den dort zur Entscheidung anstehenden Kontexten eine Aussage mit 100% Sicherheit nicht treffen. Tatsächlich geht es dann um die Überzeugung des Sachverständigen zur Beweisfrage, und dessen Glaubwürdigkeit für das Gericht.

2.

Die Vorgaben, die die Beklagte den Sachverständigen machen will, stellen eine unzulässige Beeinflussung der Tätigkeit der Sachverständigen dar.

Die erste Beweisfrage (Beschluss vom 30.11.2017, III. 1) dient der Beantwortung der Frage, ob eine Störung des klägerischen Grundstücks durch ein Überflutungsereignis aus der Lagune besteht. Die Beklagte hat die am Tatbestandsmerkmal ausgerichtete Formulierung des Gerichts „ernsthaft drohende Beeinträchtigung“ umformuliert in „ernsthaft drohende unmittelbare Gefahr“. Dies macht sie nicht eindeutig kenntlich.

Ob die formulierten Detailfragen für die Beantwortung dieser Frage überhaupt erforderlich sind, wird bezweifelt. Letztlich ist nur die Frage auf S. 4 „Befindet sich Grundstück des Klägers innerhalb des potentiellen Flutgebiets“ an dieser Stelle von rechtlicher Relevanz.

Der Sachverständige kann auf ein erhebliches Volumen von Literatur, Messreihen und behördlichen Einschätzungen zurückgreifen, die teilweise schon Gegenstand des Verfahrens sind. Zudem kann er zu der Gefahr durch Erdbebenfolgen Stellung nehmen – eine Ursache, die die Beklagte vollständig übersehen möchte.

Die Kontroll- oder Zwischenfragen stellen Erwägungen dar, die der Sachverständige u.U. anführt, wenn er es für notwendig erachtet. Um eine „Quantifizierung“ (S. 9 des Schriftsatzes) des Risikos geht es an dieser Stelle ohnehin nicht. Ein bestimmtes Szenario hat das Gericht nicht vorgegeben, es steht dem Sachverständigen frei, die „ernsthaft drohenden Beeinträchtigung“ nach Szenarien abzuschichten, oder aber zu einer generellen Beantwortung zu kommen.

Die Behauptung der Beklagten, es seien mehrere Sachverständige unterschiedlicher Fachrichtungen erforderlich (S. 10) teilt der Kläger nicht.

3.

Die Beklagte versucht jedoch zudem, Fragen der Ursachen der Volumen- und Ausbreitungsveränderungen in Beweisfrage leinfließen zu lassen. Dies ist unsachgemäß und hilft nicht weiter. Die Beklagte führt hier verdeckt ihren rechtlichen Ansatz ein, wonach die erwartete Flutwelle eine natürliche Immission sei, und sich daher eine Haftung ausschließe (Schriftsatz vom 27.11.2017, S. 15). Genau diese Sichtweise hat der Senat nunmehr dreimal per Beschluss zurückgewiesen.

Die Fragestellungen ab S. 4 Mitte des Schriftsatzes zur Reduzierung des Gletscherzuflusses um 0,47 % vermischen sodann auch noch die Tatbestandsmerkmale der gesetzlichen Norm und führen daher aus Sicht des Klägers nicht zum notwendigen Beweisergebnis. Dies übersieht die Beklagte (S. 11 unten) willentlich. Die Ausführungen auf S. 11 ff sind ohnehin müßig, weil sie Sachvortrag betreffen, die sämtlich bestritten wurden, und daher gerade durch den Sachverständigen beantwortet werden sollen.

In Para. 20 nimmt die Beklagte zudem eine unrichtige Auslegung des durch den Kläger vorgetragenen Sachverhalts vor.

4.

Es ist logisch und notwendig, dass der Verursachungsanteil separat und nach der Bestimmung des generellen Risikos und der generellen Klimafolge erfasst wird: In III.2.d) des Beweisbeschlusses hatte das Gericht formuliert bzw. zum Beweis gestellt, dass der Mitverursacheranteils des Beklagten mess- und berechenbar ist **und** 0,47% beträgt. Es handelt sich also um zwei getrennte Schritte, die zunächst die haftungsbegründende und sodann die haftungsausfüllende Kausalität betreffen.

Gleichzeitig ergeht der Auftrag an die Sachverständige, letzteres zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu bestimmen. Dabei ist keinesfalls (wie die Beklagte wohl meint) davon auszugehen, dass der Mitverursacheranteil kleiner als 0,47% ausfällt, vielmehr ist auch ein deutlich höherer Anteil wahrscheinlich. Die zu Grunde liegenden glaziologischen Prozesse können sich mit einem gewissen Zeitversatz entfalten und der Anteil des Beklagten an der historischen für den aktuellen Schmelzzustand des Gletschers relevanten Erwärmung von diesem Wert abweichen. Dies ist von der Sachverständigen zu prüfen, wie vom Gericht befunden und vom Beklagten ebenfalls angeführt (S. 16). Der Kläger hatte sich an dieser Stelle allein auf die statistischen Daten von *Heede* gestützt.

Der Kläger erlaubt sich im Übrigen den Hinweis, dass der Beklagte selbst wesentlich zur Aufklärung des Mitverursacheranteils beitragen könnte, in dem sie dem Sachverständigen sämtliche auf seitens des Beklagten verfügbaren Daten über Treibhausgasemissionen der Beklagten und ihrer Rechtsvorgänger zur Verfügung stellt.

5.

Die Beklagte versucht des Weiteren, die Arbeit der Sachverständigen durch Vorgaben bezüglich der erforderlichen wissenschaftlichen Schritte zur Begutachtung zu beeinflussen, beispielsweise durch die Forderung „unzulässige Grundlagenforschung“ zu vermeiden. Es wird nicht ersichtlich, von welchem Forschungsverständnis die Beklagte hier ausgeht. Die Beklagte fordert z.B. die Anfertigung eines „Hindcasts“ (S. 15), wofür ein spezifisch kalibriertes Gletschermodell zwingend erforderlich wäre, gleichzeitig meint sie, ein Modell zur Attribuierung wie vom Sachverständigen Huggel eingeführt, stelle „Grundlagenforschung“ dar.

Diese Widersprüchlichkeit ist charakteristisch für die Ausführungen der Beklagten zum wissenschaftlichen Sachverhalt und illustrieren, weshalb eine unabhängige wissenschaftliche Begutachtung des Sachverhalts ohne weitere Beeinflussung erforderlich ist.

6.

Zu dem angeblich unstreitigen Sachverhalt (S. 4 unten b):

Auf welcher Höhe die Lagune bzw. der Überlauf exakt liegt, ist für die Beantwortung der Beweisfrage nicht ersichtlich relevant.

Es ist **nicht** unstreitig, dass es im Falle eines Flutereignisses nicht zu einem Bruch der Endmoräne, sondern nur zu deren Überströmung kommen kann. Dies entnimmt die Beklagte den Szenarien die durch die University of Texas (Anlage K 38) gerechnet wurden, sowie deren Inbezugnahme durch den Kläger.

Weder der Kläger noch die zuständigen Behörden gehen jedoch fest davon aus, dass ein Bruch unmöglich ist. Dies hängt erkennbar vom Zusammenspiel zwischen Seewasservolumen und Größe/Schwere etwa einer Eislawine ab.

7.

Die Beklagte beruft sich erstmals in diesem seit über zwei Jahren andauernden, inzwischen in zweiter Instanz geführten Verfahren darauf, dass sie als Muttergesellschaft nicht für ihre Tochtergesellschaften einzustehen habe (S. 16). Dieser Vortrag ist als verspätet zurückzuweisen (§ 296 ZPO). Noch im Schriftsatz vom 04.12.2017 (S. 14) behandelt die Beklagte ihre Kontrollmöglichkeiten gegenüber ihren Tochterunternehmen ohne auch nur angelegentlich vorzutragen, sie sei für diese rechtlich nicht verantwortlich.

Der Kläger besteht auf der parallelen Bearbeitung der Beweisfragen, weil nur dann ein Ende des Verfahrens überhaupt in Aussicht steht. Die bisherige Praxis der Beklagten, das Verfahren soweit wie möglich zu verzögern, kann für ihn dazu führen dass die Klage in einem Ersatzanspruch münden würde.

Anders als offenbar die Beklagte traut der Kläger sowohl dem Gericht -als auch den vom Gericht zu beauftragenden Sachverständigen- zu, die in diesem Rechtsstreit zu behandelnden Fragen sachgerecht zu behandeln.

Es wird nunmehr erneut um zeitnahe Beauftragung der Sachverständigen gebeten.

Rechtsanwältin  
Dr. Roda Verheyen

Rechtsanwältin  
Clara Goldmann